

Neue Regelungen für den Betrieb von veterinärmedizinischen Röntgeneinrichtungen

Fristen für Betreiber



Im Rahmen der Neufassung der Strahlenschutzgesetzgebung (Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Sachverständigen-Richtlinie (SV-RL)) wurden viele neue Bestimmungen veröffentlicht. Es sind mehrere Fristen einzuhalten, die sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nach der Art der Anwendung der Röntgeneinrichtungen unterscheiden:

Anlagenart	Erstmalige Inbetriebnahme	Neue Betreiberpflicht	Quelle	Frist ab
Tiermedizinische Aufnahmegeräte	alle Anlagen	Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Röntgenstrahlenfeldes darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Lichtfeldes nicht mehr als 2 % des Abstandes zwischen optischem Brennfleck und der Messebene des Lichtfeldes betragen.	StrlSchV (Abschnitt 2.3.10)	01.10.2020
		Die Belichtungsautomatik/-steuerung hat DIN 6815 zu erfüllen. (Bildempfängerdosis $\leq 5\mu\text{Gy}$)	StrlSchV (Abschnitt 2.3.10)	01.10.2020
Tiermedizinische C-Bögen	alle Anlagen	Der Wert der Bildempfängereingangsdosisleistung hinter 25 mm Al-Äquivalent + 1,5 mm Cu-Äquivalent muss $\leq 0,6 \mu\text{Gy/s}$ sein.	SV-RL (Abschnitt 2.3.11)	01.10.2020
	nach dem 01.10.2023	Funktion Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare Techniken wie z. B. Last Image Run (LIR) vorhanden und nicht vom Anwender abschaltbar.	SV-RL (Abschnitt 2.3.11)	01.10.2020

Mehr Informationen und regelmäßige Updates unter tuvsud.com/strahlenschutz